

I. Änderungsverordnung

**zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das
Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen"
in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover,
der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser),
sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg
vom 25.11.1998.**

Erläuterungen zu den Änderungen

Information zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf heruntergeladen werden.

Rechtliche Grundlage

Gemäß den in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen kann die Naturschutzbehörde Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausweisen. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 23 BNatSchG):

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Daneben bestehen europarechtliche Verpflichtungen zur Sicherung des Natura 2000-Netzwerks. Die nötigen Regelungen zur Sicherung des Fauna-Flora-Habitat (FFH) -Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ müssen durch nationales Recht über einen hoheitlichen Gebietsschutz festgelegt werden. Die hier gegenständliche Änderung der Naturschutzgebietsverordnung „Meerbruchswiesen“ als Teilkulisse der genannten Natura 2000-Bereiche dient in erster Linie diesem Zweck.

Die Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft. Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

Zu Artikel 1, Änderungen des Verordnungstitels

Der Verordnungstitel wird an die heutigen Namen der Gebietskörperschaften (z. B. statt Landkreis Hannover nun Region Hannover) angepasst.

Zu Artikel 2, Änderungen des Verordnungstextes

Die einzelnen Änderungen der Änderungsverordnung beschreiben die Abweichungen vom ursprünglichen Verordnungstext in der Fassung vom 25.11.1998.

Änderung 1

Die Änderung dient der Anpassung der Verordnung an die heutigen Bezeichnungen der Gebietskörperschaften. Die Löschung der einzelnen Flurstücksbezeichnungen passt die Verordnung an heute übliche Standards an. Der Geltungsbereich der Verordnung wird durch die kartographische Darstellung der maßgeblichen Karte ausreichend verdeutlicht. Flurstücksbezeichnungen können sich im Rahmen von Flurbereinigungen ändern, wodurch Irritationen entstehen könnten. Durch die Herausnahme der Flurstücksnummern ergeben sich keine Änderungen am Geltungsbereich der Verordnung bzw. an der Gebietskulisse des Schutzgebietes.

Änderung 2

Die Ergänzung der Worte „maßgeblich“ und „Anlage 1“ im Zusammenhang mit der Schutzgebietkarte dient der Verdeutlichung, dass ebendiese Karte hinsichtlich der räumlichen Geltung der Verordnungsinhalte maßgeblich ist und als Anlage 1 einen Bestandteil der Verordnung darstellt. Es handelt sich um eine formelle Klarstellung, die heute üblichen Standardformulierungen entspricht.

Die Änderung der Begrifflichkeit „Punkte“ bzw. „Punktreihe“ in „graues Rasterband“ begründet sich in den graphischen Anpassungen der Schutzgebietskarte an den heute üblichen Standard.

Die Löschung des letzten Teilsatzes ist redaktioneller Natur und erfolgt in erster Linie aufgrund der absehbaren Umbenennung der dort genannten Naturschutzgebiete.

Änderung 3

Die Ergänzung des neuen Absatzes 4 dient der Verdeutlichung, dass das Naturschutzgebiet eine Teilkulisse des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (EU-Nummer 3420-331, landesinterne Nummer 94) sowie des Europäischen Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ (EU-Nummer 3521-401, landesinterne Nummer 42) ist. Der Absatz dient der Umsetzung europarechtlicher Anforderungen.

Änderung 4

Der neue Absatz 5 mit der Darstellung der Gebietsgröße ersetzt die ursprüngliche Formulierung in Absatz 4 der Ausgangsverordnung i.d.F. von 1998. Die Gebietsgröße wird durch die Änderungsverordnung mit ca. 1.000 ha angegeben und weicht damit von der ursprünglichen Flächenangabe von ca. 1.020 ha um ca. 20 ha ab. Der Grund für die Abweichung liegt in mittlerweile verbesserten Messmethoden (computergestützte Geoinformationssysteme), wodurch die Gebietskulisse des Schutzgebietes im Zuge der Änderungsverordnung genauer ausgemessen werden kann. An der eigentlichen Gebietskulisse ergeben sich durch die rein rechnerische Korrektur keine Änderungen.

Änderung 5

Die Änderung ist redaktioneller Natur, da bereits im neu eingefügten Absatz 4 der Hinweis auf das Europäische Vogelschutzgebiet erfolgt.

Änderung 6

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Änderung 7

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Änderung 8

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Änderung 9

Mittels des neu eingefügten Absatz 3 erfolgt der europarechtlich erforderliche Hinweis, dass das Naturschutzgebiet (als Teilkulisse des FFH- sowie des Vogelschutzgebietes) Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist und die Ausweisung des Naturschutzgebietes dem Erhalt dieser Gebiete (hier in der Teilkulisse der Meerbruchswiesen) dient. In den Absätzen 4 und 5 werden mittels der Verweise zu den jeweiligen Anlagen 2 bzw. 3 die Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes im Teilbereich der Gebietskulisse des Naturschutzgebietes Meerbruchswiesen dargestellt. Die Erhaltungsziele beschreiben die naturschutzfachlichen Anforderungen, um das Gebiet mit seinen Arten und Lebensräumen als Bestandteil der europäischen Natura 2000-Schutzgebietskulisse adäquat zu erhalten und zu entwickeln. Durch die Aufführung werden die europarechtlichen Erhaltungsziele Bestandteil des Schutzzwecks der Naturschutzgebietsverordnung. Die Einfügung der Absätze 3, 4 und 5 dient der Umsetzung europarechtlicher Anforderungen zur hoheitlichen Sicherung des Gebiets.

Änderung 10

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass neben der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung auch eine Störung einer gewissen Dauer bzw. einer nicht unerheblichen Intensität dem Schutzzweck grundsätzlich zuwiderläuft und damit immer und überall im Naturschutzgebiet verboten ist. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu massiven Störungen insbesondere der Avifauna, z. B. durch das Abspielen von lauter Musik, lautem Rufen oder sogar das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (insbesondere zu Anlässen wie Vatertag o. ä.). Diese beispielhaft aufgeführten Störungen sind bereits in der Verordnung i.d.F. von 1998 nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 explizit

verboten. Die Änderung dient der nochmaligen Klarstellung und greift die gesetzliche Formulierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG auf.

Änderung 11

Grundsätzlich sind in einem Naturschutzgebiet laut § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Ergänzung des Wortes „insbesondere“ dient der Klarstellung, dass es sich bei den aufgeführten Verboten um eine beispielhafte und nicht abschließende Auflistung handelt, die lediglich sehr häufige bzw. regelmäßige Verbotstatbestände darstellt.

Änderung 12

Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG unter einer Flughöhe von 600 Metern führen zu erheblichen Störungen des NSG, insbesondere der Avifauna, und sind daher grundsätzlich verboten.

Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten nach § 30 LuftVG für die Bundeswehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf, weiterhin die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen sowie die Polizeien des Bundes und der Länder, die sich aus § 30 LuftVG ergeben.

Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben notwendige Flüge begründen Sonderrechte, die ein Abweichen von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum - einschließlich denen dieser Verordnung - zulassen.

Der Flugplatz Wunstorf wird in absehbarer Zeit das dann bundesweit einzige Lufttransportgeschwader (LTG) der Luftwaffe beheimaten. Mit dem Flugzeugmuster Airbus A400M besitzt der Fliegerhorst ein Alleinstellungsmerkmal, zu dessen militärischen Fähigkeiten keine Redundanz besteht. Das Lufttransportgeschwader (LTG) 62 ist in einen internationalen Verbund aus sieben Nationen eingebunden, welche im Bündnis Lufttransportfähigkeiten zur Verfügung stellen. Realistische Alternativen für den militärischen Ausbildungs- und Einsatzbetrieb des LTG 62 am Standort Wunstorf sind nicht vorhanden. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung des Militärflugplatzes Wunstorf erfolgt eine explizite Nennung der Abweichungsmöglichkeit nach § 30 LuftVG.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bestätigt diese Einschätzung.

Das Steinhuder Meer ist bereits als luftfahrtrelevantes Vogelgebiet (ABA = Aircraft relevant Bird Area) mit der Nummer 134 eingestuft und in den Luftfahrtkarten entsprechend dargestellt. Die damit verbundene Empfehlung, dieses Gebiet in der Mindestflughöhe von 600 Metern zu überfliegen bzw. zu überfahren oder andernfalls zu umfliegen bzw. zu umfahren wird durch die NSG-Verordnung auch naturschutzrechtlich festgesetzt.

Änderung 13

Das dauerhafte Lagern bzw. Zelten im NSG bedingt anhaltende Störungen des Naturschutzgebietes. Die temporäre Nutzung von Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur (z. B. auf Ruhebänken, Aussichtspunkte etc.) entlang der zur Betretung freigegebenen Wege ist von dem Verbot nicht betroffen. Feuer (hierzu zählt auch glühende Kohle, auch in portablen Grills) führt zu einer Beunruhigung des Gebiets. Zudem besteht stets die Gefahr, dass ein Feuer außer Kontrolle gerät.

Das Ausbringen von gebietsfremden bzw. invasiven Tier- und Pflanzenarten führt regelmäßig zu Störungen des gewachsenen Ökosystems und seiner über einen langen Zeitraum eingespielten Funktionsbeziehungen. Insbesondere invasive Arten verdrängen gebietsheimische Populationen von Pflanzen und Tieren und stellen daher eine erhebliche Gefahr für das Naturschutzgebiet dar.

Die Entnahme von gebietsheimischen Pflanzen und Tieren stellt ebenfalls eine erhebliche Gefahr für das NSG dar. Im Gebiet kommt eine Vielzahl an seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten. Da die seltenen und ge-

fährdeten Arten im NSG durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist, welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot.

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der StVO) verursacht Lärm und kann Zerstörungen und/oder Beschädigungen im Naturschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und ist daher verboten. Die Freistellungsregelungen vom Verbot sind in § 4 Abs. 1 Ziffer 1 dargestellt. Fahrerlaubnisfreie motorbetriebe Krankenfahrstühle sind von dem Verbot nicht erfasst.

Änderung 14

Die Neuformulierung dient der Präzisierung und Vereinfachung der bisherigen Regelung. Flächenbewirtschafter und deren Beauftragte dürfen das Naturschutzgebiet mit motorbetriebenen Fahrzeugen wie gewohnt befahren, soweit das Befahren zur rechtmäßigen Nutzung ihrer Flurstücke notwendig ist. Das Gleiche gilt für Flächenbewirtschafter in den derzeitigen Schutzgebieten NSG-HA 27 „Hagenburger Moor“ und NSG-H 60 „Meerbruch“, soweit hierzu das NSG „Meerbruchswiesen“ durchfahren werden muss. Die Streichung der Begriffe NSG-HA 27 „Hagenburger Moor“ und NSG-H 60 „Meerbruch“ hat redaktionelle Gründe, da die Gebiete in absehbarer Zeit überarbeitet werden und in diesem Zuge voraussichtlich umbenannt werden.

Die ergänzte Freistellung für Behörden und anderen öffentlicher Stellen dient der Verwaltungsvereinfachung, die bislang formell notwendige Befreiung der Naturschutzbehörde der Region Hannover entfällt.

Die Naturschutzbehörde ist für die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Gebiet regelmäßig betreten bzw. befahren werden. Durch entsprechende Gebietskenntnis und Fachwissen erfolgt dies so störungsarm wie möglich.

Im Einzelfall rechtfertigen weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Betreten und Befahren des Gebiets. Durch die besondere Verpflichtung an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG), ist eine weitergehende Regelung innerhalb der NSG-Verordnung verzichtbar. Eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise sollte im Einzelfall unbürokratisch mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Änderung 15

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Änderung 16

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Änderung 17

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Änderung 18

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Änderung 19

Die Entfernung nicht standortheimischer Gehölze stellt eine Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahme für das NSG dar. Entsprechende Maßnahmen sind daher bereits nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3

freigestellt, die bisherige Regelung der Ziffer 9 ist weitestgehend redundant und wird daher gelöscht.

Änderung 20

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Änderung 21

Die Neunummerierung von Ziffer 10 zu Ziffer 9 begründet sich aus der Streichung der bisherigen Ziffer 9 (siehe Änderung 19).

Änderung 22

Durch das Anfügen eines neuen Passus (siehe Änderung 24) stellt die Regelung (in der endgültigen Nummerierung des § 4 Abs. 1 nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung) nicht mehr den Abschluss des § 4 Abs. 1 dar. Demnach ist das abschließende Satzzeichen an die vorangestellten Aufzählungen anzupassen.

Änderung 23

Die Neunummerierung von Ziffer 11 zu Ziffer 10 begründet sich aus der Streichung der bisherigen Ziffer 9 (siehe Änderung 19).

Änderung 24

Unter die zulässigen Nutzungen fallen insbesondere auch der militärische Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.

Änderung 25

Das in der gegenwärtigen Verordnung dargestellte Niedersächsische Naturschutzgesetz ist nicht mehr in Kraft, der entsprechende Verweis wird daher gestrichen.

Änderung 26

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Änderung 27

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Änderung 28

Die Ergänzung der Worte „maßgeblich“ und „Anlage 1“ im Zusammenhang mit der Schutzgebietskarte dient der Verdeutlichung, dass ebendiese Karte hinsichtlich der räumlichen Gültigkeit der Verordnungsinhalte maßgeblich ist und als Anlage 1 einen Bestandteil der Verordnung darstellt. Es handelt sich um eine formelle Klarstellung, die heute üblichen Standardformulierungen entspricht.

Änderung 29

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Änderung 30

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „obere“ notwendig.

Änderung 31

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Änderung 32

Die Ergänzung der Worte „maßgeblich“ und „Anlage 1“ im Zusammenhang mit der Schutzgebietskarte dient der Verdeutlichung, dass ebendiese Karte hinsichtlich der räumlichen Gültigkeit der Verordnungsinhalte maßgeblich ist und als Anlage 1 einen Bestandteil der Verordnung darstellt. Es handelt sich um eine formelle Klarstellung, die heute üblichen Standardformulierungen entspricht.

Änderung 33

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Änderung 34

Soweit ein Plan oder ein Projekt über die Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen wird, wurden dafür zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorgebracht. In der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz sowie in dem zugehörigen Ausnahmeverfahren stehen zwar nur die Erhaltungsziele und die dazu erlassenen Vorschriften zur Abwägung. Die zwingenden Gründe sind aber regelmäßig so überwiegend, dass auch hinsichtlich der weiteren (Natura 2000 unabhängigen) Regelungen des Naturschutzgebiets regelmäßig eine Befreiung erteilt werden würde. Eine gesonderte Prüfung und Genehmigung von Plänen und Projekten (die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind) nach Naturschutzgebietsverordnung kann deshalb entfallen. Die Naturschutzbehörde sichert sich durch die Einvernehmensregelung ein starkes Mitspracherecht bei der Zulassung von Plänen und Projekten.

Die o. g. Freistellungsregelung umfasst beispielsweise den Ausbau des Militärflugplatzes Wunstorf für das Transportflugzeug Airbus A 400 M und den damit verbundenen militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.

Änderung 35

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „obere“ notwendig.

Änderung 36

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Änderung 37

Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Vorgängen rund um das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ liegt seit der Umsetzung der niedersächsischen Verwaltungsreform im Jahr 2005 bei der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Die Mittelinstanz der Bezirksregierungen, welche als obere Naturschutzbehörden fungierten, existiert heute nicht mehr. Es ist eine entsprechende Streichung des Begriffs „oberen“ notwendig.

Änderung 38

Das in der gegenwärtigen Verordnung dargestellte Niedersächsische Naturschutzgesetz ist nicht mehr in Kraft. Die Regelung gibt die aktuell gültige Rechtsnorm des § 67 BNatSchG wieder.

Änderung 39

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Änderung 40

Die Streichung erfolgt aufgrund der redaktionellen Anpassung der Schutzgebietskarte.

Änderung 41

Die Regelung ist selbsterklärend.

Änderung 42

Das in der gegenwärtigen Verordnung dargestellte Niedersächsische Naturschutzgesetz ist nicht mehr in Kraft. Die Regelung gibt die aktuell gültigen Bestimmungen zu ordnungswidrigem Verhalten und den entsprechenden Bußgeldvorschriften des BNatSchG in Verbindung mit dem NAGB-NatSchG wieder.

Änderung 43

In der neuen Anlage 2 zur Schutzgebietsverordnung werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ in der Teilgebietskulisse des Naturschutzgebietes Meerbruchswiesen im Einzelnen dargestellt.

In Anhang I der FFH-Richtlinie sind die natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Unter Punkt 1 der Anlage 2 werden daher die im Bereich des Naturschutzgebietes Meerbruchswiesen wertgebenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beschrieben.

In Anhang II der FFH-Richtlinie sind die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Unter Punkt 2 der Anlage 2 werden daher die im Bereich des Naturschutzgebietes Meerbruchswiesen wertgebenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beschrieben.

Änderung 44

Das Naturschutzgebiet Meerbruchswiesen ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“. Das bedeutet, dass das Gebiet eine große Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche schützenswerte Gast- und Brutvogelarten aufweist. In der Anlage 3 sind die entsprechenden, regelmäßig im Bereich der Meerbruchswiesen vorkommenden, Vogelarten aufgeführt.

Zu Artikel 3, Anpassung der Verordnungskarte

Es erfolgt eine rein redaktionelle Anpassung der Schutzgebietskarte an heute übliche darstellerische Standards. Gleichzeitig werden die Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten und Gebietskörperschaften angepasst. Die räumlichen Abgrenzungen des Naturschutzgebietes und seiner Zonierungen i.d.F. von 1998 bleiben unverändert.

Zu Artikel 4, Bekanntmachungserlaubnis

Für eine größere Übersichtlichkeit wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Neufassung der geänderten Verordnung zu veröffentlichen.

Zu Artikel 5, Inkrafttreten

Der Artikel 5 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Änderungsverordnung.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Ziffer 51 vom 06. August 2009, S. 2.542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Ziffer 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)
Richtlinie 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63)
Richtlinie 2009/147/EG	Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)